

Der Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises als Behörde der Landesverwaltung

RTK III.5 Heimbacher Str. 7 65307 Bad Schwalbach

Herrn Erhard Walter Gartenstraße 9a 65510 Idstein Ordnungs- und Kommunalaufsichtsbehörde, Wahlen

Fachdienstleiterin: Frau Pendelin

Zimmer:

3.501

Telefon:

(06124) 510 - 429

Telefax:

Datum:

(06124) 510 - 18429

e-Mail : Servicezeiten :

Barbara.Pendelin@rheingau-taunus.de Montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr und

dienstags von 14 bis 18 Uhr

Ihr Zeichen : Ihre Nachricht vorn: Bei Schriftwechsel angeben;

Unser Zeichen :

111.5

1.5

15. Mai 2020

Entsorgung von Altreifen und Bauschutt Ihre Eingabe vom 1. März 2020

Sehr geehrter Herr Walter,

ich nehme Bezug auf Ihre Eingabe vom 1. März 2020. Sie führen aus der Bürgermeister der Hochschulstadt Idstein, Herr Herfurth, lasse seit Februar 2018 die von Ihnen geschilderten illegal gelagerte Altreifen und diverse Abbruchmaterialien in Idstein-Heftrich nicht entsorgen bzw. wirke nicht auf deren Entsorgung hin. Sie befürchten durch die illegale Lagerung Umweltschäden.

Lassen Sie mich hierzu zunächst die Arbeit der Kommunalaufsicht näher erläutern. Die Aufsicht des Staates über die Kommunen ist in Art. 137 Abs. 3 der Hessischen Verfassung normiert und bestimmt ausdrücklich, dass diese in deren Selbstverwaltungsangelegenheiten auf eine reine Rechtsaufsicht beschränkt ist. Konkret bedeutet dies, dass die Aufsicht des Staates die Gemeinden in ihren Rechten schützt und die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben sichert. Damit ist die Aufsicht des Staates quasi das Spiegelbild der kommunalen Selbstverwaltung.

Heutzutage bedeutet die staatliche "Aufsicht" vor allem Beratung im Vorfeld kommunaler Entscheidungen. Dabei haben die Aufsichtsbehörden immer den Grundsatz zu beachten, dass die Entschlusskraft und die Verantwortungsfreudigkeit der Kommunen nicht beeinträchtigt werden soll und dass ihr Verhalten nicht den Charakter einer "Vormundschaft" oder gar "Einmischung" annehmen darf (§ 135 Hessische Gemeindeordnung (HGO)).

Im Rahmen dieser vorstehenden Grundsätze hat die Kommunalaufsicht Möglichkeiten und Rechte, sich über die Einhaltung der Gesetze innerhalb der Kommune zu informieren und bei Verstößen auch durch aufsichtsrechtliche Maßnahmen tätig zu werden. Durch diese Instrumente stellt der Staat die Rechtmäßigkeit im Verwaltungshandeln sicher. Dabei gilt bei der Entscheidung der Kommunalaufsicht ob sie tätig wird, grundsätzlich das Opportunitätsprinzip. Dieses besagt, dass die Behörde einschreiten kann, aber nicht muss. Die Behörde hat viel-

mehr einen Ermessensspielraum. Zudem hat der einzelne Bürger grundsätzlich keinen Anspruch auf Einschreiten der Aufsichtsbehörde und dies unabhängig davon, ob private oder öffentliche Rechte tangiert sein könnten.

Der Bürger kann vielmehr durch die Anrufung der Aufsichtsbehörde den Anstoß für eine Ausübung der Rechtskontrolle geben.

Aufgrund Ihrer Eingabe habe ich mein kommunalaufsichtliches Informationsrecht nach § 137 HGO geltend gemacht.

Die Hochschulstadt Idstein führt aus, dass man nach Ihrer Eingabe im Februar 2018 mit der unteren Naturschutzbehörde Kontakt aufgenommen habe. Am 27. März 2018 habe ein Ortstermin mit der Grundstückseigentümerin, Vertretern der unteren Naturschutzbehörde sowie der Hochschulstadt Idstein stattgefunden. Es sei festgestellt worden, dass es sich bei den Ablagerungen um eine nicht ordnungsgemäße Entsorgung von Abfall handle. Die Zuständigkeit für ein behördliches Einschreiten somit nicht bei der unteren Naturschutzbehörde, sondern bei der Hochschulstadt Idstein liege. Mit der Grundstückseigentümer sei eine Beseitigung der Altreifen, des Kanalrohres und der Baustoffreste vereinbart worden. Eine Beseitigung erfolgte, aufgrund eines notwendigen Rückschnittes von Gehölzteilen, im November 2018. Eine Überprüfung durch die Hochschulstadt Idstein vor Ort sei erfolgt.

Im März 2019 wandten Sie sich an die untere Naturschutzbehörde und erhielten von dort die Rückmeldung der Vorgang sei, aus naturschutzrechtlicher Sicht, abgeschlossen. Im Januar 2020 wandten Sie sich erneut an die Hochschulstadt Idstein und legten Bilder (Stand Januar 2020) vor. Auf diesen Bildern waren weitere Altreifen zu sehen, welche durch Grabungen zum Vorschein gebracht wurden.

Die Hochschulstadt Idstein habe dann mit der Grundstückseigentümerin erneut Kontakt aufgenommen. Am 12. März 2020 fand ein weiterer Ortstermin statt. Darüber hinaus wurde, unter Einbindung des Regierungspräsidiums Darmstadt, das Gefährdungspotential der gelagerten Altreifen geprüft. Entsprechend des Abfallschlüssels 160103 werden Altreifen als nicht gefährlicher Abfall eingestuft.

Eine Entsorgung der, während des Ortstermins im März 2020, erfassten Ablagerungen erfolgte am 18. März 2020.

Ich stelle fest, dass sich nach Abschluss der Prüfung Ihrer Eingabe kein weiterer Handlungsbedarf im Rahmen der von mir wahrzunehmenden Rechtsaufsicht ergibt.

Der Magistrat der Hochschulstadt Idstein erhält eine Durchschrift dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Pendelin)